

SATZUNG

Stand 2018

des Langenfelder Tennis-Club (LTC) 76 e.V.

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tennisport zu pflegen und insbesondere auch die Jugend für diesen Zweck zu begeistern.
2. Der am 10.5.1976 gegründete Verein führt den Namen " Langenfelder Tennis-Club 76 e.V. "
3. Er hat seinen Sitz in Langenfeld Richrath, Heinenbusch 16 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 30112 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die Vereinsfarben sind Blau – Weiß
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
7. Er ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein ist Mitglied im Tennis-Verband Niederrhein e.V. und im Stadtsportverband Langenfeld e.V.
9. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes
 - b) Teilnahme an vereinsinternen und – externen Turnieren
 - c) Beteiligung an Kooperationen, Sport und Spielgemeinschaften
 - d) Erhalt der dem Verein gehörenden Einrichtungen (Gebäude / Platzanlage) und Gegenstände
 - e) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentlich Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie üben den Tennissport aktiv aus.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst im Verein nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Spielordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag, beschlossene Umlagen rechtzeitig zu entrichten und Eigenleistungen zu erbringen
 - d) die Anordnungen der Organe des Langenfelder Tennis-Club zu befolgen und die für den Spielbetrieb festgesetzte Ordnung zu beachten,
 - e) nicht gegen die Bestimmungen des Vereinsrechts zu verstoßen,
 - f) in allen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die vorgesehenen Organe anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen.
6. Bei Verstößen gegen die Pflichten aus § 5 Abs. 5 kann der Vorstand gegen das Mitglied folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 1. Verwarnungen
 2. Geldbußen bis 50 Euro
 3. Ausschlüsse von der Benutzung der Vereinseinrichtungen bis zu 4 Wochen
 4. Spielsperre bis zu 4 Wochen

Vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme ist der Betroffene zu hören. Nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Beirat Berufung einlegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist, erworben. Für die Aufnahme in den Verein ist es verpflichtend, sich für die Beitragsentrichtung am SEPA –Lastschriftverfahren zu beteiligen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Jugendliche benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und die Mitgliedschaft beginnt mit diesem Tag.
2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Bei Kindern, Jugendlichen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen, der auch gleichzeitig für eventuelle Beitragsschulden aufzukommen hat.

4. a) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.4. zu erklären und wird dann für das laufende Geschäftsjahr wirksam.
- b) Der Übertritt vom passiven in den aktiven Mitgliederstand ist schriftlich bis zum 31.1. zu beantragen. Über die Umwandlung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - b) durch Tod,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
6. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigung bis zum 30.11. ist für das nächste Geschäftsjahr wirksam. Ein Beitrag für das folgende Jahr ist dann nicht mehr zu erheben. Bei Kündigung nach diesem Termin ist der Jahresbeitrag fällig.
7. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge und Gebühren mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
8. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss des Gesamtvorstandes kann binnen 14 Tagen schriftlich Berufung beim Beirat eingelegt werden, der über Widerruf oder Bestätigung des Ausschlusses beschließt.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Beirats kann das Mitglied binnen eines Monats nach dem Zugang schriftlich verlangen, dass über seinen Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. Sollte der Beirat den Beschluss des Gesamtvorstandes aufheben, dann kann der Gesamtvorstand beschließen, dass endgültig über den Ausschluss die Mitgliederversammlung befindet. Bis zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus diesem Verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurück zu geben bzw. wertmäßig abzugelten.

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Sonderbeiträge

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.2. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
2. Für alle neuen Mitglieder ist es obligatorisch, sich am SEPA-Lastschriftverfahren zu beteiligen und hierfür die entsprechenden Daten im Aufnahmeantrag anzugeben. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein sofort schriftlich mitzuteilen.

3. Bis zur Neufestsetzung des Beitrags gilt der jeweilige Vorjahresbeitrag. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist erst nach Begleichung des Beitrages möglich. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird (in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 und 4.)

Der Jahresbeitrag wird auf einer Mitgliederversammlung für jedes Jahr neu festgesetzt. Er beträgt für:

a) aktive Mitglieder	100 %
b) Ehepaare	170 %
c) Ehepaare mit Kindern wie unter e + f	200 %
d) Alleinerziehende mit Kindern	115 %
e)1) jugendliche Mitglieder	30%
e)2) jugendliche Mitglieder bis einschl. 9 Jahre, bei Teilnahme am Trainingsbetrieb und Mitgliedschaft eines Elternteils	ohne Beitrag
e)3) jugendliche Mitglieder bis einschl. 9 Jahre bei Teilnahme am Trainingsbetrieb ohne Mitgliedschaft eines Elternteils	10 %
f) Studenten, Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende über 18 Jahre bis einschl. 27 Jahre	50 %
g) passive Mitglieder	20 %

des von der Mitgliederversammlung festgelegten ordentlichen Jahresbeitrages.

4. Umlagen kann die Mitgliederversammlung bis zu einer Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festsetzen.
5. Zum Zwecke des Aufbaues und des Erhaltes der Spielanlagen können von der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschlossen werden. Diese Sonderbeiträge können in Form von Dienstleistungen / Eigenleistungen (Mitarbeit bei Aufbau der Plätze, etc.) bis zu max. 10 Std. jährlich oder als finanzielle Beiträge beschlossen werden. Wird der beschlossene Sonderbeitrag durch einige Mitglieder nicht in Dienstleistungsform erbracht, so muss er durch finanzielle Beiträge abgelöst werden. Die Höhe der Ablössungssumme bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Die Ablössesumme darf die Hälfte des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
6. Zur Unterstützung der Gastronomie im Clubhaus kann ein Mindestverzehr **bis zu € 50,--** erhoben werden, der auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Um Geldmittel zur Errichtung der Spielanlagen zu beschaffen, wird die Möglichkeit vorgesehen, durch eine einmalige Zahlung Beitragsfreiheit zu erreichen. Die Höhe dieses einmaligen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Die Zahl der beitragsfreien Mitglieder (einschl. evtl. Ehrenmitglieder) darf 10% aller aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
9. Zum Zwecke der Mitgliederwerbung oder aus einem anderen wichtigen Grund kann der Vorstand für einen begrenzten Zeitraum Beitragsleistungen stunden oder reduzieren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem technischen Wart
2. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus allen Vorstandsmitgliedern 1. a - f
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand beraten werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als Euro 500 belastet, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis Euro 1250 der geschäftsführende Vorstand. Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit mehr als Euro 1250 und von Dienstverträgen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Sollten die Ausgaben des Haushaltsplanes unvorhergesehen um mehr als Euro 5.000 überschritten werden, so ist die Mitgliederversammlung für die Genehmigung der Überschreitung zuständig.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart ist verantwortlich für das Online-Banking und erstellt entsprechende Zahlungsanweisungen. Ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied hat lesenden Zugriff auf die Konten des Online-Bankings und kann sich jederzeit über die Zahlungen und die Kontostände informieren bzw. mit dem Kassenwart hierüber abstimmen.
8. Der Spielbetrieb der Jugend untersteht dem Jugendwart. Er wird auf einer besonders einberufenen Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Abstimmungen können auch in Textform oder telefonisch erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe in einer Vorstandssitzung verlangt.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmannes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
11. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar:
a, c, und e (§ 9 Abs. 1) in den Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen,
b, d, und f (§ 9 Abs. 1) in den Kalenderjahren mit geraden Zahlen.
Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 8 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören der 1. Vorsitzende und 4 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Vereinsmitglieder an, die das 40. Lebensjahr erreicht haben sollen und / oder eine 10 jährige Vereinszugehörigkeit nachweisen können.
2. Der Beirat ist zuständig als
 - a) Berufungsinstanz für vom Gesamtvorstand ausgeschlossene Mitglieder,
 - b) Berufungsinstanz in Disziplinarangelegenheiten,
 - c) Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten.Er ist ferner für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der Beirat kann von jedem Mitglied angerufen werden.
4. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 9 entsprechend.
5. Bei Ausscheiden eines der vier Mitglieder des Beirats ernennt der Beirat einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben und per Ankündigung auf der Vereins-Homepage sowie durch Aushang am Clubhaus, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und außerordentlichen Beiträge.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, wobei versetzt pro Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird; eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Festsetzung Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes des Beirats und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich im Interesse des Vereins verwendet.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Interessen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organe- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Eine Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zweck des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Datenschutzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf :
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

- b. Sperrung zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.


§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt an die Stadt Langenfeld und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Anerkennung

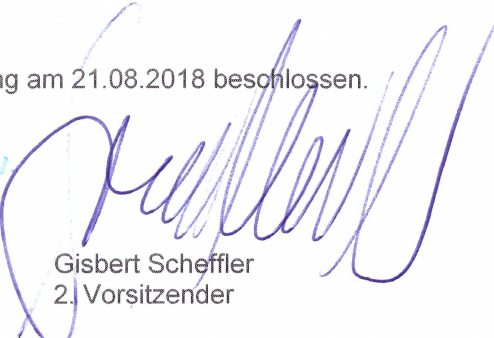
Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.08.2018 beschlossen.


Wolfgang Törschen
1. Vorsitzender



Langenfelder
Tennis Club 76 e.V.
Heinrich-Juch
40764 Langenfeld
02173-89658
www.ltc76.de


Gisbert Scheffler
2. Vorsitzender